

Satzung
für die Cajetan Adlgasser Sing- und Musikschule Inzell
der Gemeinde Inzell

Die Gemeinde Inzell erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung für die Cajetan Adlgasser Sing- und Musikschule Inzell der Gemeinde Inzell:

Präambel

Öffentliche Sing- und Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Sing- und Musikschulen sind Orte des Musizierens, des Singens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Sing- und Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die Cajetan Adlgasser Sing- und Musikschule Inzell erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung.

Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren und Singens in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens und -singens. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte können eine spezielle Förderung erhalten, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§ 1 Name, Sitz und Schulträger, Benutzung durch auswärtige Schüler

- (1) Die Sing- und Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Gemeinde Inzell. Sie führt die Bezeichnung **Cajetan Adlgasser Sing- und Musikschule Inzell** und hat ihren Sitz in Inzell.
- (2) Die Gemeinde Inzell betreibt diese Sing- und Musikschule als öffentliche Einrichtung für ihre Gemeindeangehörigen und für Gemeinden, mit denen eine Zweckvereinbarung über eine Kostenbeteiligung besteht.
- (3) Schüler und Schülerinnen außerhalb der in Abs. 2 genannten Gemeinden können durch Sondervereinbarung aufgenommen werden.

§ 2 Auftrag

Die Sing- und Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Sing- und Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Sing- und Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen werden vom Träger in einer Schulordnung als Anlage zu dieser Satzung niedergelegt.

§ 4 Unterrichtsgebühren/-entgelte

Die Nutzer des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Sing- und Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.

§ 5 Räumlichkeiten

Der Schulträger stellt der Sing- und Musikschule geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume zur Verfügung und sorgt für die erforderliche Ausstattung. In Zweckvereinbarungen können darüber hinaus Vereinbarungen für die Außenstellen getroffen werden.

§ 6 Miet- und Leihinstrumente

Die Sing- und Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel zur Verfügung. Näheres wird in der Schulordnung und der Gebührensatzung festgelegt.

§ 7 Leitung der Musikschule

Die Sing- und Musikschule wird von einer oder mehreren musikpädagogischen Fachkräften geleitet. Diese wird/werden vom Träger der Sing- und Musikschule bestellt.

Der Leitung obliegen

1. die Vertretung der Sing- und Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft,
2. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere,
3. die organisatorische Leitung, insbesondere,
4. die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.

§ 8 Lehrkräfte

An der Sing- und Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Sing- und Musikschule verpflichtet. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstweisung näher geregelt bzw. einzelvertraglich vereinbart.

§ 9 Vergütungen

Die Vergütungen richten sich nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen und den ergänzenden Regelungen des Trägers sowie den vertraglichen Vereinbarungen.

§ 10 Fort- und Weiterbildung

Die Lehrkräfte der Sing- und Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leiter und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und/oder dafür Zuschüsse gewähren. Dabei können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Obergrenzen festgelegt werden. Für angeordnete Fort- und Weiterbildung ist die angestellte Lehrkraft vom Unterricht freizustellen; der Träger übernimmt die Veranstaltungsbeiträge sowie die Fahrt- und Aufenthaltskosten.

§ 11 Verwaltung

Für die Verwaltung der Sing- und Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt. Regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Personalverwaltung, werden vom Träger der Sing- und Musikschule übernommen. Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Musikschulverwaltung.

§ 12 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Organe wie Beirat, Elternvertretung, Förderverein oder Stiftungen gebildet werden.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung mit der Schulordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.

Inzell, den 13.09.2023

Hans Egger
Erster Bürgermeister



Diese Satzung wurde am 22. September 2023 im
Gemeindeanzeiger Inzell im Heft der Nr. 38
veröffentlicht.